



1  
**YACHT CLUB THERESIANISCHE MILITÄRAKADEMIE**

**Ther MilAk Burgplatz 1 A-2700 Wiener Neustadt**  
**Tel.: 0664 2634945**

**ZVR-Zahl 719689224**  
**STATUTEN des YC Ther. MilAk.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

*HSV-Yacht-Club Theresianische Militärakademie*“ (kurz YCTM)

Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt ist Mitglied im Österreichischen Heeressportverband und im Heeressport Landesverbandes für NÖ.

Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO. Innerhalb des Vereines können bei Bedarf Wassersportsektionen und Zweigvereine gegründet werden.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereines**

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, liegt in:

1. der Verbesserung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungskraft seiner Mitglieder
2. der Vertiefung der Zusammengehörigkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern bei der Ausübung der Wassersportarten
3. der Anleitung zur gesunden Freizeitgestaltung, der Erziehung zu Fairness, Selbstbeherrschung und der Willensformung nach den Richtlinien des Heeressportverbandes
4. Erteilung von Unterricht für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, um eine Verbesserung der Sicherheit bei der Ausübung *ihrer Wassersportart* zu erzielen.
5. Errichtung und Betrieb von Sportstätten und Sportheimen
6. Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken
7. Durchführung von Seminaren und Kursen den jeweiligen Wassersport betreffend.

## **§ 3**

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Pflege der spezifischen Gebräuche und sowie die Ausübung der im Verein enthaltenen Wassersportarten.
2. Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen
3. Organisation von Wassersportveranstaltungen, Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
4. Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
5. Führung von Leistungssportlern seiner angeschlossenen Wassersportarten
6. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
7. Mitgliedschaft bei einem, für diese Sportart, zuständigen österr. Fachverband
8. Schaffung und Pflege der Beziehungen mit in - und ausländischen Sportvereinen

**\*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Statut gelten auch in der weiblichen Form**

## § 4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Liegenschaften die im Eigentum der Republik Österreich stehen und dem Verein im Wege einer Bittleihe zur Benützung überlassen werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Kursbeiträgen.
3. Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen des Vereins.
4. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln.
5. Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten.
6. Entgelte für die Nutzung von vereinseigenen oder vom Verein angemieteten Boots- und Liegeplätzen
7. Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Seminaren
8. Vermietung von vereinseigenem Sportgerät
9. Sponsoring ( mit Werbetätigkeit des Vereins oder seiner Mitglieder)
10. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
11. Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung
12. Einnahmen aus Aktivitäten bei Ausstellungen, Messen und anderen öffentlichen Auftritten
13. Vereinsfeste und Zeltfeste
14. Verkauf von Sportutensilien (Clubkleidung,)

Erträge und Überschüsse einer betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs.3 BAO oder Gewerbebetrieb müssen den begünstigten Vereinszweck zugeführt werden)

## § 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich, bei Bedarf, in Wassersportsektionen und Zweigvereine.

**zB:**

- Sektion Segelsport (Segel- und Surfsport)
  - Sektion Motorbootsport
  - Sektion Cruising
  - Sektionen die nicht ausschließlich dem Yachtsport zuzuordnen sind (zB. Wasserrettungssport, Kanu, usw.)
  - Zweigvereine
- a) Für jede der Sektionen ist, bei Bedarf, vom Präsidium ein Sektionsleiter zu bestellen. Die Bestellung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. In Ausübung ihrer Vereinsagenden und in der damit verbundenen der Finanzgebarung sind die Sektionen dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Sektionen bestehen aus dem Jahresbeitrag des YCTM und der jeweilig erforderlichen Verbandsabgabe. Der Jahresbeitrag wird von der GV gem. §14 lit. h festgelegt.
  - b) Die Mitglieder der Zweigvereine sind, gem. der gesetzlichen Bestimmungen, Mitglieder des Hauptvereins. Der Mitgliedsbeitrag des Zweigvereins darf nicht geringer als der Grundbeitrag des Hauptvereins sein.

## § 6 Arten der Mitglieder

Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche-, außerordentliche-, Ehren- und Saison-Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

**\*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Statut gelten auch in der weiblichen Form**

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Dienste um den Verein ernannt werden.

Saisonmitglieder sind Personen die auf eine vereinbarte Zeit als Mitglieder dem YC - Ther MilAk angehören. Sie scheiden nach Beendigung der vereinbarten Zeit automatisch aus dem Verein aus. Sie haben die Rechte und Pflichten von außerordentlichen Mitgliedern.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

In den YC Ther MilAk können als ordentliche Mitglieder nur jene Personen aufgenommen werden die nicht mit den Statuten des Heeressportverbandes im Widerspruch stehen.

- 1.1 weibliche und männliche Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundesheeres bzw. der Heeresverwaltung.
- 1.2 Familienangehörige ( Ehegatten und Kinder) der unter Pkt. 1.1 – 1.4 Genannten.
- 1.3 Soldaten des Miliz- Reserve oder Ruhestandes.
- 1.4 Unbescholtene österreichische Staatsbürger, die nicht unter Pkt. 1.1- 1.3 einzureihen sind, deren Mitgliedschaft für den HSV- YCTM. jedoch von besonderer Bedeutung sind, und deren Mitgliedschaft nicht im Widerspruch zu den Statuten des ÖHSV stehen.
2. Personen, die eine Mitgliedschaft anstreben, haben sich schriftlich beim HSV-YCTM zu bewerben.
3. Der Bewerber (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) wird durch Beschluss des Vereinspräsidiums zunächst auf eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt danach auf Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
4. Da Mitglieder der Sektionen und der Zweigvereine auch Mitglieder des Hauptvereins sind, so hat der Sektionsleiter/Vorstand der(s) Sektion/Zweigverein die bevorstehende Aufnahme eines Neumitgliedes dem YC Ther MilAk zu melden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des YC Ther MilAk
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag der Generalversammlung oder auf Antrag des Präsidiums.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung der Rechtspersönlichkeit des Vereins
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Ableben

zu a) siehe § 29

zu b) Der freiwillige Austritt steht jederzeit frei, jedoch ist dieser schriftlich bis spätestens zum 30. November des Vereinsjahres für den der Mitgliedsbeitrag geleistet ist, anzuzeigen. Bei versäumter Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das darauf folgende Vereinsjahr fällig.

zu c) Die Ausschluss, eines Mitglieds, aus dem Verein kann durch das Vereinspräsidium beschlossen werden:

- c 1. wegen Verlust der Unbescholtenheit des Mitglieds.
- c 2. wegen unehrenhaften Betragens eines Mitglieds innerhalb und außerhalb des Vereines und wenn dieses trotz Ermahnung wiederholt zuwiderhandelt, oder wenn dieses die Interessen des Vereines oder des Landes- Bundes- oder Fachverbandes missachtet oder verletzt oder die Einigkeit in den o.a. Sektionen/Zweigvereinen oder Verbänden versucht zu stören oder stört bzw. gefährdet
- c 3. wegen Schädigung des Vereinszweckes
- c 4. wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrags nach dreimaliger nachweisbarer Aufforderung
- c 5. wegen Nicht- Einhaltung von, mit dem Verein, abgeschlossenen Verträgen.

**\*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Statut gelten auch in der weiblichen Form**

Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung der Vereinsleitung, bei der Jahreshauptversammlung berufen, doch muss diese Berufung nachweisbar binnen vier Wochen beim Präsidenten eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung (Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung)

Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages noch Anspruch auf sonstiges Vereinsvermögen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein sind Gegenstände die Eigentum des Vereins sind, an die Clubleitung zu übergeben. Bei Verlust hat eine Kostenvorschreibung durch den YC zu erfolgen.

## **§ 9**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder des HSV-YCTM, haben sofern sie den Jahresbeitrag + Verbandsumlage eingezahlt haben das Stimm und Antragsrecht bei der Jahreshauptversammlung und bei der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämter des Vereines.
2. Sie haben das Recht alle Einrichtungen des Vereins zu dem vom Vereinspräsidium festgelegten Bedingungen zu benutzen.
3. Sie haben das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens und zum Führen der Clubflagge oder des Clubstanders.
4. das Recht auf Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins
5. das Recht auf Teilnahme an den vom Verein vermittelten Vorteilen, Leistungen und Begünstigungen unter den vom Vereinspräsidium jeweils festgelegten Bedingungen.

## **§ 10**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Vereins stets voll zu wahren und zu fördern und sich an die Statuten des Vereins und an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
2. pünktliche Bezahlung der, von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
3. außerordentliche Mitglieder/Saisonmitglieder: pünktliche Bezahlung der mit ihnen und dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme.
4. beim Ausscheiden, Abgabe des Mitgliedsausweises und aller vom Verein entliehener Sachen
5. Einholen der Zustimmung des Vereinspräsidiums zur Betätigung bei einem anderen Wassersportvereins.
6. Sämtliche Mitglieder haben den Verein betreffende Anordnungen des Präsidiums und der Referenten/Hilfsorgane Folge zu leisten (Organe des Vereines)
7. Zweigvereine und Sektionen haben die von der General/Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossenen Mitgliedsbeiträge, an den Hauptverein, zu entrichten.
8. Als Mitglied, eines vom österreichischen Bundesheer unterstützten Vereins, ist durch untadeliges und sportliches Verhalten das Ansehen des österreichischen Bundesheeres in der Öffentlichkeit zu wahren.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Saisonmitgliedern**

Ehrenmitglieder (sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind), außerordentliche Mitglieder und Saisonmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes bei der Hauptversammlung.

**\*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Statut gelten auch in der weiblichen Form**

5  
**§ 12**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung(Generalversammlung/Hauptversammlung)
- b) Präsidium (Leitungsorgane)
- c) Die Schlichtungsstelle(Vereinsschiedsgericht)

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit einzelner Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterten Funktionen und Zeichnungsberechtigten regeln.

**§ 13 Mitgliederversammlung**  
**(Generalversammlung/Hauptversammlung)**

- a) Die Generalversammlung/ Hauptversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des *HSV-YCTM*. Der Vorsitzende der General/Haupt-Versammlung ist der Präsident, in dessen Abwesenheit die Präsidiumsmitglieder in ihrer Reihenfolge.
- b) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Alle vier Jahre eine General-Versammlung, bei der ein neues Leitungsorgan (Vorstand) zu wählen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Präsidiums, oder wenn es mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich, auch ohne Angabe des Verhandlungs-Gegenstandes, oder die Rechnungsprüfer, verlangen. Die Einladung zu einer Hauptversammlung/ Generalversammlung hat schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.  
Jede General/Hauptversammlung ist beschlussfähig wenn sie den voran angeführten Bedingungen entsprechend einberufen worden ist und mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen sind. Nach 30 Minuten Wartezeit ist die Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht der erschienenen Anzahl von Mitgliedern, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.
- c) Bei Statutenänderung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- d) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ausschreibung hat nachweislich mittels eingeschriebenen Briefs termingerecht versandt zu werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihrer materiellen Pflichten gegenüber dem Verein nachgekommen sind und anwesend sind. Drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder müssen einer Auflösung des Vereins zustimmen.
- d) Anträge an die General/Hauptversammlung sind bis zu einer Woche vor Versammlungsbeginn beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- e) Wahlen werden bei einer Generalversammlung offen durchgeführt, doch hat jedes Mitglied der Generalversammlung das Recht, eine geheime Wahl zu beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet die Generalversammlung in einfacher Mehrheit.  
Wahlgültigkeit hat die höhere Anzahl der abgegebenen Stimmen. Bringt der erste Wahlgang einen Stimmgleichstand, so ist ein Zweiter vorzunehmen. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.

**§ 14**  
**Wirkungskreis der Mitgliederversammlung(General/Hauptversammlung)**

Die General/Hauptversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet. Über die Vorgänge der General/Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.  
Die Niederschrift hat zu enthalten:

**\*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Statut gelten auch in der weiblichen Form**

- a) gefasste Beschlüsse
- b) Ergebnisse von Wahlen und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen
- c) alle sonstigen Angelegenheiten

**Der Mitgliederversammlung bleibt selbst vorbehalten:**

- a) das oberste Beschlussrecht in allen Angelegenheiten, soweit es nicht dem Präsidium zusteht.
- b) die Genehmigung des Berichts und Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Berichtsjahr.
- d) Entgegennahme der Funktionärsberichte.
- e) Wahl des Präsidiums und der zwei Rechnungsprüfer.
- f) Änderung der Statuten mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- g) Beschluss auf Auflösung des Vereins
- h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages (*Grundbeitrag ohne Verbandsabgaben*) auf Vorschlag des Präsidiums
- i) Entscheidung über Berufungen bei Mitgliederausschlüssen
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Beschlussfassung von zeitgerecht eingebrachten Anträgen der Mitglieder
- l) Entscheidung und Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.

## § 15

### Das Leitungsorgan (Präsidium)

Die Leitung des Vereins obliegt dem, von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählten, Leitungsorgan (Vereinspräsidium). Seine Mitglieder sind jederzeit wieder wählbar. Die Mitglieder können vor Ablauf der Funktionsperiode ihr Amt freiwillig niederlegen oder ihres Amtes enthoben werden, wenn einer der im § 8(c1, c2, c3, c4) und/oder § 10 (1, 2, 8) enthaltenen Punkte zutrifft. Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Geschäftsführender Präsident
- c) dem Vize Präsident
- d) dem Schriftführer (Sekretär)
- e) dem Kassier

2) Jedes Mitglied des Präsidiums ist diesem Gesamtorgan, das Präsidium selbst ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mündlich oder schriftlich geladen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Ein Fernbleiben von der Sitzung des Präsidiums ist zu begründen.

4) Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden Präsidenten. Zur Ausschließung eines Mitglieds ist jedoch eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Alle Beschlüsse sind zu Protokoll zu bringen.

5) Alle schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, welche den Verein betreffen, sind von einem der Präsidenten zu Unterfertigen.  
Rechtsverbindliche Geschäfte sind vom Präsidenten bzw. vom Geschäftsführenden Präsidenten und dem Schriftführer (Sekretär) unterfertigen. In Finanzgeschäften unterfertigt anstelle des Schriftführers der Kassier.

6) Bei den Sitzungen des Präsidiums steht es jedem ordentlichen Mitglied des Vereins frei, ohne Stimmrecht, daran teilzunehmen.

**\*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Statut gelten auch in der weiblichen Form**

### Aufgaben des Leitungsorgans (Präsidiums)

Das Präsidium ist mit der laufenden Geschäftsführung des Vereins betraut.

#### Aufgaben:

- 1.) Vertretung nach außen durch einen der Präsidenten.
- 2.) Erstellung des Berichts für die Mitgliederversammlung
- 3.) Vorlage des Prüfberichts der Rechnungsprüfung bei der Mitgliederversammlung
- 4.) Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5.) Festlegen einer Geschäftsordnung für die Bewältigung der Arbeitsaufgaben im YCTM
- 6.) Ernennung von Mitgliedern eines Erweiterten Vorstandes(Sektionsleiter) gem. der Geschäftsordnung
- 7.) Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat das Präsidium das Recht, ein geeignetes wählbares Mitglied zu kooptieren. Es ist jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen. .Präsident und Geschf. Präsident können nicht kooptiert werden. In diesem Fall ist eine umgehende Neuwahl erforderlich
- 8.) Einberufung zur den Mitgliederversammlungen
- 9.) Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 10.) Die Durchsetzung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- 11.) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 12.) Ausgabe von schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen an die Vereinsmitglieder
- 13.) Zustimmung oder Untersagung bei Tätigkeiten bei anderen Vereinen und Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb des Vereines.
- 14.) Festsetzen der Voraussetzungen und die Verleihung von Ehrenabzeichen
- 15.) Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Führung des Vereins durch Subventionen, Sponsorverträge, Spenden ,usw.
- 16.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 17.) Anweisung von finanziellen Ausgaben gemäß den Beschlüssen des Präsidiums.
- 18.) Vorbereitung und Planung von Veranstaltungen und Kursen.
- 19.) Entsendung von Delegierten zu Veranstaltungen.
- 20.) Der Ausschluss von Mitgliedern
- 21.) Die Genehmigung von Sektionen und Zweigvereinen.
- 22.) Stilllegung von Sektionen wenn der Bedarf nicht mehr gegeben ist oder wenn Sektionen gegen die Bestimmungen des Vereins verstoßen.
- 23.) Ausschluss des Zweigvereins wenn er gegen die Bestimmungen und gegen die Statuten des Hauptvereins verstößt.
- 24.) Ernennung von **Sektionsleitern** und deren beigeordneten Organen (Administratoren).

### § 17

#### Der Präsident

Der Präsident steht an der Spitze des Leitungsorgans (Präsidiums) und somit an der Spitze des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums und die vom Präsidium beschlossenen Mitgliederversammlungen ein. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglichen Genehmigungen durch das zuständige Vereinsorgan.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser in allen Obliegenheiten durch den geschäftsführenden Präsidenten vertreten.

Er hat die uneingeschränkte Zeichnungsberechtigung.

**\*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Statut gelten auch in der weiblichen Form**

**§ 18****Der Geschäftsführende Präsident**

Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. und unterstützt ihn durch die Führung aller laufenden Geschäfte. Er schlägt den Organisationsrahmen, die Geschäftsordnung sowie alle in diesem Zusammenhang notwendigen Änderungen vor.

Er vertritt im Rahmen seiner Befugnisse den YC Ther MilAk bei Behörden, den Dach- und Fachverbänden und hält Kontakt zu in- und ausländischen Vereinen.

Er ist verantwortlich bei der Organisation von Vereinsübergreifender Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen. Ihm kann die uneingeschränkte Zeichnungsberechtigung zuerkannt werden.

**§ 19****Der stellvertretende geschäftsführende Präsident**

Er vertritt den geschäftsführenden Präsidenten und in weiterer Folge Präsidenten. Die weiteren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

**§ 20****Der Schriftführer (Sekretär)**

Der Schriftführer besorgt im Auftrage des Präsidenten den laufenden Schriftverkehr. Er ordnet und verwahrt den Schriftwechsel des Vereins, führt in den Sitzungen und in der Hauptversammlung das Protokoll und verwahrt die abgelegten Protokolle. Ihm kann eine eingeschränkte Zeichnungsberechtigung zuerkannt werden.

**§ 21****Der Kassier**

Der Kassier überwacht den satzungsgemäßen Eingang und die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel. Er haftet dem Verein für seine Geschäftsführung. Ihm kann eine eingeschränkte Zeichnungsberechtigung zuerkannt werden.

**§ 22****Die Rechnungsprüfer**

Zur Kontrolle der Gebarung des Vereins werden von der Hauptversammlung 2 Rechnungsprüfer gewählt die keinem anderen Organ des Vereines, außer der Mitgliederversammlung, angehören.

Diese beiden Personen können auch durch Wirtschaftsprüfer oder beeidete Buchprüfer ersetzt werden.

Die Funktionsperiode beträgt, wie bei dem Leitungsorgan, 4 Jahre. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrollen und die Überprüfungen des Rechnungsabschlusses. Insbesondere sind sie befugt, jederzeit in die Geschäftsbücher und Belege Einsicht zu nehmen, den Kassestand zu prüfen und Aufklärung zu verlangen.

Sie haben ihr Prüfungsergebnis innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt der Unterlagen dem Vereinsvorstand vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen..

**§ 23**

**\*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Statut gelten auch in der weiblichen Form**

## Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

*Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.*

### § 24

#### Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidium des YC Ther MilAk und den Sektionsleiter des YC Ther MilAk. Die Sektionsleiter werden durch das Präsidium des YC Ther MilAk ernannt. Sie sind Persönlichkeiten, die auf Grund ihrer sportlichen oder einer anderen Qualifikation besonders berufen sind das Präsidium in seiner Arbeit maßgeblich zu unterstützen. Ihre Arbeitsbereiche werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

### § 25

#### Referenten und Administratoren

Im Bedarfsfall können die Sektionsleiter und Referenten zur Bewältigung ihrer Aufgaben geeignete Administratoren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder namhaft machen.

1. Diese werden vom Präsidium, auf Vorschlag der Sektionsleiter, ernannt und abberufen. Ihre Funktion erlischt jedenfalls mit der Funktionsperiode des durch die Generalversammlung gewählten Präsidiums.
2. Die Sektionsleiter sind für die Tätigkeit der bestellten Administratoren gegenüber dem Präsidium verantwortlich.
3. Referenten/Administratoren gehören nicht dem erweiterten Vorstand an.

### § 26

#### Die Schlichtungsstelle (Vereinsschiedsgericht)

Über Streitigkeiten, betreffend der Verhältnisse der Mitgliedern im Verein untereinander und gegenüber dem Verein, entscheidet die Schlichtungsstelle.

#### Zusammensetzung der Schlichtungsstelle:

Die beiden Streitparteien entsenden je 2 Personen ihres Vertrauens (Mitglieder des Vereins) als Schlichter in die Schlichtungsstelle. Diese vier Schlichter wählen ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden. Können sie sich innerhalb von 14 Tagen nicht über die Person des Vorsitzenden einigen, so entscheidet das Präsidium und bestellt einen Vorsitzenden.

Nach Anhörung beider Streitparteien fasst die Schlichtungsstelle ihre Beschlüsse, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit. Gelingt keine vereinsinterne Beendigung der Streitigkeiten, so kann nach dem Ablauf von 6 Monaten, ab Anrufung der Schlichtungsstelle, der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

### § 27

#### Verhältnis zu Zweigvereinen und Sektionen

- 1) **Zweigvereine** (Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt.)
  - a) Zweigvereine haben ihre Statuten dem HSV YCTM zur Genehmigung vorzulegen. Die Gründung eines Zweigvereins bedarf der Zustimmung des HSV YC TM und kann ohne Abgabe von Gründen untersagt werden.
  - b) Zweigvereine haben in Ihren Namen den Namen des Hauptvereinszuführen.
  - c) Zweigvereine haben zu Ihren Mitgliederversammlungen ein Präsidialmitglied des Hauptvereins einzuladen.

**\*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Statut gelten auch in der weiblichen Form**

- d) Den Zweigvereinen ist es untersagt einen Zweigverein zu gründen.
- e) Mitglieder des Zweigvereins sind Mitglieder des Hauptvereins. Die Zweigvereine haben den mit dem Hauptverein vereinbarten Mitgliedsbeitrag, für jedes seiner Mitglieder, an den Hauptverein abzuführen.
- f) Zweigvereine legen ihren Mitgliedsbeitrag im Rahmen ihrer Selbständigkeit bei ihrer Mitgliederversammlung fest. Die festgelegte Höhe des Mitgliedsbeitrages muss jedoch mindestens die Höhe des Jahresbeitrags des Hauptvereins betragen.
- g) Zweigvereine melden jährlich bei Rechnungsabschluss dem Hauptverein die Gebarungsprüfung und melden ob eine Begünstigungsschädigende Handlung getätigt wurde bzw. ob eine Bestandsgefährdung gegeben ist. Diese Meldung ist durch den Präsidenten und dem Finanzreferenten sowie durch die Rechnungsprüfer zu unterzeichnen. Ergibt die Prüfung eine Begünstigungsschädigende Handlung oder Unregelmäßigkeiten so ist, durch die Überprüfenden, das Präsidium des Hauptvereins unverzüglich zu informieren.

**2) Sektionen** (Eine Sektion ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins) Die Gründung einer Sektion bedarf der Zustimmung des YC Ther MilAk und kann ohne Abgabe von Gründen untersagt werden. Der YC Ther MilAk kann einen Sektion jederzeit uneffizienter Tätigkeit oder bei mangelnden Mitgliederstand, stilllegen.

- a) der YC Ther MilAk gliedert sich in Sektionen:
  - *Sektion Segelsport (Segel- und Surfsport)*
  - *Sektion Cruising*
  - *Sektion Motorbootsport*
  - *Sektionen die nicht ausschließlich dem Yachtsport zuzuordnen sind (zB. Rettungsschwimmen, Kanu, usw.)*
- b) Jedes Mitglied des HSV YCTM kann bei einer oder allen Sektionen Mitglied sein. Es hat die Zugehörigkeit zu einer oder mehrerer Sektionen bei dem Aufnahmeansuchen bekannt zu geben und verpflichtet sich die Sektionsspezifischen Mitgliedsbeiträge abzuführen
- c) Eine Sektion muss nicht unbedingt Mitglied eines Fachverbandes sein. Erfolgt jedoch aus sportlichen Gründen der Anschluss an einen Fachverband, so ist die jeweilige Fachverbandsabgabe zusätzlich zum Jahresbeitrag des YC-Ther MilAk an den die Finanzverwaltung des YC zu entrichten.
- d) Der Sektionsleiter einer Sektion ist Angehöriger des erweiterten Vorstandes
- e) Die Liegenschaften des YC Ther MilAk stehen jedoch allen Mitgliedern, ungeachtet ihrer Sektionszugehörigkeit, für Ausbildungs- und Erholungszwecke zur Verfügung.

## § 28

### Anerkennung der Satzungen der Fachverbände

Die Sektionen des HSV-YCTM anerkennen, auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, die Satzungen der sportspezifischen Fachverbände, sofern diese gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz zugelassen sind und verpflichtet sich die Anordnungen und Strafen, sofern sie nicht den „Österreichischen Rechtsordnungen“ widersprechen, zu befolgen und zu exekutieren. Der HSV-YCTM verpflichtet sich die Anti- Doping- Bestimmungen der NADA anzuerkennen und diese zu befolgen.

## § 29

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ausschreibung dieser Mitgliederversammlung ist mittels nachweisbar **eingeschriebenen** Briefs den Mitgliedern zuzustellen. Beschlussfähig sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder, die ihrer materiellen Pflicht, gegenüber dem Verein, nachgekommen sind.

**\*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Statut gelten auch in der weiblichen Form**

Die Auflösung kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei freiwilliger Auflösung oder Wegfall des begünstigten Vereinszweckes hat dieselbe Mitgliederversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Eine Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens darf, nach Abzug der Verbindlichkeiten des Vereins, nur zur Neugründung oder Unterstützung eines gemeinnützigen fachspezifischen Vereins oder für eine oder mehrere gemeinnützige karitative Organisation(en) im Sinne §§ 34 ff BAO verwendet werden. Wird über die Verwertung kein Beschluss gefasst, fällt das Vereinsvermögen an den Heeressportverband, der dieses Vermögen anderer sportlichen Zwecken zuführt.

Die rechtmäßige Ausfertigung allfälliger Urkunden und die Anzeige der Auflösung des Vereins an die Vereinsbehörde hat durch den letzten im Amt befindlichen Präsidenten und zweier Mitglieder des letzten Vereinspräsidiums zu geschehen.

### **§ 30**

#### **Änderungen auf Grund behördlicher Ablehnung**

Für den Fall dass einzelne Bestimmungen dieses Statutes von der zuständigen Vereinsbehörde, abgelehnt werden, ermächtigt die Generalversammlung das Präsidium Änderungen im Sinne des Gesamtstatutes vorzunehmen. Darüber sind die Verbandsmitglieder unverzüglich zu informieren.

WIENER NEUSTADT, den 30.11.2010

**Der Präsident**

(BM Ing. EBNER Michael)

**Der geschäftsführende Präsident**

(HELLER Peter )

**Der Schriftführerin**

(EBNER Sonja)